



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**
vom 19.06.2017

Politische Ausrichtung und Aktivitäten des Rockerclubs „Osmanen Germania“ in Bayern

Türkische Nationalisten treten hierzulande immer martialischer auf und organisieren sich wie die „Osmanen Germania“ auch in sogenannten Motorrad- bzw. Rockerclubs. Es stellt sich die Frage, inwieweit ihr Zulauf unter türkischstämmigen Migranten seit den jüngsten Ereignissen in der Türkei gewachsen ist. Ihr radikales und offen rechtsextremes Gedankengut, mit dem Ziel der Wiedererrichtung des osmanischen Reichs bzw. einer Großtürkei, steht dabei im Widerspruch zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen vor, inwieweit die „Osmanen Germania“ und vergleichbare türkisch-nationalistische Rockergangs in Bayern aktiv sind?
- 1.2 Sind die „Osmanen Germania“ durch Gewalttaten oder andere kriminelle Handlungen in Bayern aufgefallen, und wenn ja, durch welche Delikte?
- 1.3 Inwieweit ist die Gruppierung „Osmanen Germania“ dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen?
2. Wie bewertet die Staatsregierung die Aktivitäten und die politische Ausrichtung der „Osmanen Germania“ im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und unsere freiheitlich demokratische Grundordnung?
- 3.1 Seit wann werden die „Osmanen Germania“ im Freistaat vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?
- 3.2 Wie viele Mitglieder und Sympathisanten werden der Gruppierung „Osmanen Germania“ in Bayern zugeordnet?
- 3.3 Wie viele Mitglieder bzw. Sympathisanten der „Osmanen Germania“ sind bislang straffällig geworden bzw. verbüßen in bayerischen Justizvollzugsanstalten Freiheitsstrafen?
4. Wie schätzt die Staatsregierung die Gewaltbereitschaft der „Osmanen Germania“ ein?
- 5.1 Existieren in Bayern personelle und ideologische Verbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und der ultranationalistischen Ülkücü-Bewegung bzw. den sogenannten Grauen Wölfen?

- 5.2 Existieren in Bayern personelle und ideologische Verbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und der türkischen Regierungspartei AKP bzw. Vertretern der türkischen Regierung?
- 5.3 Existieren in Bayern personelle und ideologische Verbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und der nationalistischen türkischen Oppositionspartei MHP?
6. Existieren Querverbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und islamistischen Gruppierungen oder zu anderen Rocker- bzw. Motorradgangs?
- 7.1 Verzeichnen Gruppierungen wie die „Osmanen Germania“ in jüngster Zeit seit dem gescheiterten Putsch 2016 und dem Verfassungsreferendum in der Türkei im Frühjahr 2017 verstärkten Zulauf?
- 7.2 Gibt es Erkenntnisse darüber, inwieweit die „Osmanen Germania“ unter jungen Migranten türkischer Abstammung gezielt Sympathisanten anwerben bzw. wie groß der Einfluss auf die türkische Gemeinschaft in Bayern insgesamt ist?
8. Wird ein Verbot der „Osmanen Germania“ in Betracht gezogen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 19.07.2017

Vorbemerkung:

Am 21.11.2016 stellte die Abgeordnete Katharina Schulze eine umfassende Schriftliche Anfrage zu „Aktivitäten ultranationalistischer Motorradclubs in Bayern“. In dieser Anfrage wurden u. a. auch inhaltlich nahezu deckungsgleiche Fragestellungen zum Osmanen Germania Boxclub (BC) gestellt und vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit damaligem Kenntnisstand entsprechend beantwortet (vgl. Drs. 17/14925 vom 17.02.2017).

Die nachfolgenden Antwortbeiträge stellen Ergänzungen bzw. Aktualisierungen der Drs. 17/14925 dar, auf die zu nächst verwiesen wird.

1.1 Welche Erkenntnisse liegen vor, inwieweit die „Osmanen Germania“ und vergleichbare türkisch-nationalistische Rockergangs in Bayern aktiv sind?

Türkische nationalistische Rocker beziehungsweise rockerähnliche Gruppierungen haben etwa seit dem Jahr 2014 Zulauf und finden auch in der öffentlichen Wahrnehmung verstärkte Beachtung. In Bayern sind die Gruppierungen

„Turan e.V.“, „Turkos MC“ sowie die „Osmanen Germania BC“ aktiv.

Ähnlich wie andere Rockergruppen oder rockerähnliche Vereinigungen benutzen auch die türkischen Gruppierungen verbindende Symbole und Kleidungsstücke, verfügen über einen hierarchischen Aufbau und zeichnen sich durch eine oft enge persönliche Bindung der Mitglieder untereinander aus. Motorradfahren hingegen spielt keine sinnstiftende Rolle mehr.

Die o. g. Gruppierungen verfolgen in unterschiedlich starker Ausprägung eine türkisch-ultranationalistische Agenda. Während ultranationalistische Bestrebungen bei den Gruppierungen „Turan e.V.“ und „Turkos MC“ deutlich erkennbar sind, ist dies bei der Gruppierung „Osmanen Germania BC“ derzeit noch nicht in diesem Ausmaß der Fall.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Drs. 17/14925 verwiesen.

1.2 Sind die „Osmanen Germania“ durch Gewalttaten oder andere kriminelle Handlungen in Bayern aufgefallen, und wenn ja, durch welche Delikte?

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung wird auf die Beantwortung der Fragen 2.1 und 8.1 der Drs. 17/14925 hingewiesen. Nach Darstellung des Landeskriminalamts haben sich zu den damaligen Ausführungen zwischenzeitlich keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Dies trifft auch auf die neu bekannt gewordenen Mitglieder zu.

1.3 Inwieweit ist die Gruppierung „Osmanen Germania“ dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen?

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung wird auf die Beantwortung der Frage 3.2 der Drs. 17/14925 hingewiesen.

2. Wie bewertet die Staatsregierung die Aktivitäten und die politische Ausrichtung der „Osmanen Germania“ im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und unsere freiheitlich demokratische Grundordnung?

Der „Osmanen Germania BC“ definiert sich selbst als Boxclub. Betätigungsfeld ist die Türsteher-, Kampfsport- und Rotlichtszene. Die politisch-ideologische Ausrichtung der Osmanen Germania ist als türkisch-nationalistisch zu bewerten.

Aktivitäten des „Osmanen Germania BC“ können sich je nach Ausprägung gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker richten, sowie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Insbesondere aufgrund der angespannten Situation in der Türkei ist das Konflikt- und Aggressionspotenzial türkisch-nationalistischer Kreise in Deutschland generell gestiegen. Im Fall von bedroht empfundenen türkischen Interessen kann dies auch gewalttätige Reaktionen des Osmanen Germania BC hervorrufen. In Bezug auf die Gefahren durch strafrechtlich relevantes Verhalten wird auf die Antworten zu den Fragen 1.2 und 1.3 bzw. die diesbezüglichen Ausführungen in der Drs. 17/14925 hingewiesen. Die in Bayern bekannten Ortsgruppen bzw. Mitglieder sind jedoch bislang in dieser Beziehung polizeilich unauffällig geblieben.

3.1 Seit wann werden die „Osmanen Germania“ im Freistaat vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung wird auf die Beantwortung der Frage 3.1 der Drs. 17/14925 hingewiesen.

3.2 Wie viele Mitglieder und Sympathisanten werden der Gruppierung „Osmanen Germania“ in Bayern zugeordnet?

Nach derzeitigem Kenntnisstand können aktuell in Bayern dem „Osmanen Germania BC“ 22 Mitglieder zugeordnet werden. Über Sympathisanten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Die Steigerung der Mitgliederzahlen im Vergleich zu damaligen Ausführungen in der Drs. 17/14925 (14 Mitglieder) ist darin begründet, dass inzwischen eine weitere Ortsgruppe im Raum Ansbach/Nürnberg bekannt geworden ist.

3.3 Wie viele Mitglieder bzw. Sympathisanten der „Osmanen Germania“ sind bislang straffällig geworden bzw. verbüßen in bayerischen Justizvollzugsanstalten Freiheitsstrafen?

Von den bekannten Mitgliedern des „Osmanen Germania BC“ in Bayern sind 12 Personen straffällig geworden. Die Verstöße sind überwiegend im Bereich der Rohheits- bzw. Gewaltdelikte, der Betäubungsmittel- und Diebstahlskriminalität angesiedelt. Dem Bayerischen Landeskriminalamt ist eine Person im Zusammenhang mit dem „Osmanen Germania BC“ bekannt, welche sich derzeit in Untersuchungshaft befindet.

4. Wie schätzt die Staatsregierung die Gewaltbereitschaft der „Osmanen Germania“ ein?

Wie bei allen Rocker-Gruppierungen besteht auch bei dem „Osmanen Germania BC“ die grundsätzliche Bereitschaft, Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele anzuwenden. In Bayern sind entsprechende Vorfälle bislang weitgehend ausgeblieben. In anderen Bundesländern zeigte der „Osmanen Germania BC“ jedoch zum Teil massive Gewaltbereitschaft. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

5.1 Existieren in Bayern personelle und ideologische Verbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und der ultranationalistischen Ülkücü-Bewegung bzw. den sogenannten Grauen Wölfen?

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung wird auf die Beantwortung der Frage 4.2 der Drs. 17/14925 hingewiesen.

5.2 Existieren in Bayern personelle und ideologische Verbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und der türkischen Regierungspartei AKP bzw. Vertretern der türkischen Regierung?

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5.3 Existieren in Bayern personelle und ideologische Verbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und der nationalistischen türkischen Oppositionspartei MHP?

Zu personellen Verbindungen zwischen dem „Osmanen Germania BC“ und der MHP liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden keine belastbaren Informationen vor. Aufgrund der türkisch-nationalistischen Ausrichtung des

„Osmanen Germania BC“ ist von einer gewissen ideologischen Nähe auszugehen.

6. Existieren Querverbindungen zwischen den „Osmanen Germania“ und islamistischen Gruppierungen oder zu anderen Rocker- bzw. Motorradgangs?

Strukturelle oder organisatorische Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen sind derzeit nicht bekannt.

Nach derzeitigen Erkenntnissen sind vereinzelte Verbindungen zu verschiedenen anderen Motorradclubs in der Rockerlandschaft vorhanden. Diese begründen sich aber durch persönliche Bekanntschaften und können nicht an bestimmten Clubs festgemacht werden.

Erkenntnisse zu Treffen zwischen „Turkos MC“ und „Osmanen Germania BC“ sind zuletzt im zweiten Halbjahr 2016 angefallen.

7.1 Verzeichnen Gruppierungen wie die „Osmanen Germania“ in jüngster Zeit seit dem gescheiterten Putsch 2016 und dem Verfassungsreferendum in der Türkei im Frühjahr 2017 verstärkten Zulauf?

Derzeit sind keine verstärkten Zulaftendenzen bekannt. Die hier bekannte Mitgliederanzahl in Bayern erhöhte sich von 14 auf derzeit 22 Personen. Der Anstieg beruht auf dem Bekanntwerden der Existenz einer weiteren Ortsgruppe in Bayern. Von einem verstärkten Zulauf ist deshalb nicht auszugehen.

7.2 Gibt es Erkenntnisse darüber, inwieweit die „Osmanen Germania“ unter jungen Migranten türkischer Abstammung gezielt Sympathisanten anwerben bzw. wie groß der Einfluss auf die türkische Gemeinschaft in Bayern insgesamt ist?

Der „Osmanen Germania BC“ beschreibt sich selbst oft als Anlaufstelle für Jugendliche, um diese „von der Straße zu holen“. Insofern stehen Jugendliche durchaus im Fokus zur Rekrutierung von Mitgliedern.

Laut eigener Angaben steht der „Osmanen Germania BC“ allen Ethnien offen gegenüber. Trotzdem zeigt sich, dass der Großteil der Mitglieder einen Migrationshintergrund (zumeist aus der Türkei stammend) hat. Der Einfluss „Osmanen Germania BC“ auf die türkische Gemeinde in Bayern ist eher gering, da diese den Kontakt zu rockerähnlichen Gruppierungen größtenteils meidet.

8. Wird ein Verbot der „Osmanen Germania“ in Betracht gezogen?

In Bayern wird vom Mittel der Vereinsverbote konsequent Gebrauch gemacht, wenn die vorliegenden Beweismittel ein rechtlich belastbares Vorgehen gegen den Verein rechtfertigen. In Übereinstimmung mit dem Bund und den Ländern lehnt es die Staatsregierung jedoch ab, sich zu etwaigen Verbotsüberlegungen öffentlich zu äußern, da sich sonst die betroffenen Organisationen rechtzeitig darauf einstellen und die Wirkung solcher Maßnahmen unterlaufen könnten.

Im Übrigen läge die Zuständigkeit für eine etwaige Prüfung der Verbotswürdigkeit der Osmanen Germania nicht beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes ist Verbandsbehörde die oberste Landesbehörde nur, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit einer Vereinigung auf das Gebiet eines Landes beschränkt. Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr liegt der Aktionsschwerpunkt des Osmanen Germania BC in anderen Bundesländern. Für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, würde die Verbotszuständigkeit beim Bundesminister des Innern liegen.